

Ref./ FD Dezernat 1
Sachbearbeiter/in: Herr Kemmeries
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: 2018/Dez.1/020
Datum: 15.01.18

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Festlegung von Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO

Beratungsfolge:

Gremium	am
Ausschuss für Finanzen, Personal und Gleichstellungsfragen	26.02.2018
Kreisausschuss	05.03.2018
Kreistag	12.03.2018

Beschlussvorschlag:

Nachfolgende Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO werden beschlossen:

Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen – 100.000 €

Auszahlungen für Baumaßnahmen – 250.000 €

Sachverhalt:

Mit der Neuregelung des § 12 KomHKVO wurde durch den Gesetzgeber vorgegeben, dass seitens der Kommune eine Wertgrenze zu **beschließen** ist.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist festzulegen, ab welcher Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich erforderlich ist.

Aufgrund der allgemeinen Haushaltsgrundsätze „Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit“ wurden und werden bei allen Entscheidungen immer die möglichen Alternativen wirtschaftlich betrachtet und bewertet.

Der § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO konkretisiert die genannten allgemeinen Haushaltsgrundsätze. Die Regelung beinhaltet nicht nur die Erfassung der Gesamtkosten, sondern auch einen Vergleich mit Alternativen sowie deren wirtschaftliche Bewertung.

Die Vorschrift galt auch schon in der Vergangenheit (allerdings ohne Wertgrenzen) und hat nur eine geringe praktische Relevanz entfaltet.

Unabhängig davon ist der formellen Anforderung durch die Festlegung einer Wertgrenze zu genügen. Nach Einschätzung der Verwaltung wird eine vergleichende Betrachtung für eine Vielzahl von Investitionen nicht zwingend in Frage kommen.

gez. Kemmeries

Unterschrift